

**Gemeinde Wustermark**  
**Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie**



**Potenzialflächen für die Windenergie –  
Ermittlung harter und weicher Tabuzonen**

**Entwurf Kriterienkatalog**  
Arbeitsstand 15.09.2015

## Inhalt

### 1) Kriterien Siedlung

### 2) Kriterien Infrastruktur

### 3) Kriterien Natur und Landschaft, Umwelt

### 4) Sonstige Kriterien / Einzelfallprüfung

#### Abkürzungsverzeichnis

---

<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
<b>BbgNatSchAG</b>	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)
<b>BbgStrG</b>	Brandenburgisches Straßengesetz
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz
<b>LEP BB</b>	Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz
<b>LUGV</b>	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
<b>LWaldG</b>	Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
<b>SchBerG</b>	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz - SchBerG)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
<b>TAK</b>	Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

## 1) Kriterien Siedlung

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
<b>Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB),</b>				
Fläche	<b>X</b>			<i>Gebiete gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO</i> einschl. angrenzender Siedlungsflächen der Nachbargemeinden (Wohn- und Mischgebiete u.a., darunter bestehende/bebaute Gebiete sowie geplante, im Bebauungsplan festgesetzte Gebiete) - Ermittlung auf Grundlage von Geobasisdaten, Bestandsanalyse, Auswertung gemeindlicher Bauleitpläne
Abstand	<b>500 m</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm, Ansatz für immissionsschutzrechtlich gebotene Abstandswerte aus der Genehmigungspraxis (in Abstimmung mit Immissionsschutzbehörde im LUGV) und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB („optisch bedrängende Wirkung“)	
Abstand		1.000 m	Vorbeugender Immissionsschutz (Bei Wohnnutzung, s.o.)	
<b>Siedlungsbereich ohne Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB),</b>				
Fläche	<b>X</b>			<i>Gewerbe- und Industriegebiete</i> gemäß §§ 8 und 9 BauNVO (darunter bestehende/bebaute Gebiete und geplante, in einem Bebauungsplan festgesetzte Gebiete) sofern die tatsächlich vorhandene Nutzung oder die Festsetzungen in einem Bebauungsplan (z.B. Höhe baulicher Anlagen) die Zulässigkeit von WKA ausschließen; Freihaltung der Flächen für die Entwicklung des GVZ, u.a. (Geobasisdaten, Bestandsanalyse, Bauleitpläne)
Fläche	<b>X</b>			<i>Grünflächen</i> (z.B. Friedhof, Dauerkleingärten, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätze) <i>Gemeinbedarfsflächen</i> , z.B. Schule, <i>Sonstige</i> z.B. SO Hotel, SO Dienstleistungszentrum, u.a. (Geobasisdaten, Bestandsanalyse Bauleitpläne)

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
<b>Einzelhäuser, Splittersiedlungen, Wohnplätze im Außenbereich (§ 35 BauGB)</b>				
Fläche	<b>X</b>			Berücksichtigung aller bestehender Standorte, z.B. Niederhof, Am Weiler, Dyrotz Luch, etc. (Geobasisdaten, Bestandsanalyse Bauleitpläne)
Abstand Ansatz 2 H	<b>400 m</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm, Ansatz für immissionsschutzrechtlich gebotene Abstandswerte aus der Genehmigungspraxis (wird mit Immissionsschutzbehörde/ LUGV abgestimmt) und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	
Abstand		800 m	Vorbeugender Immissionsschutz	
<b>Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete</b>				
Fläche	<b>X</b>			<i>Sondergebiete</i> gemäß § 10 BauNVO (darunter bestehende/bebaute Gebiete und geplante, in einem Bebauungsplan festgesetzte Gebiete) einschl. angrenzende Siedlungsflächen der Nachbargemeinden (Geobasisdaten, Bestandsanalyse Bauleitpläne)
Abstand	<b>500 m</b>		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm, Ansatz für immissionsschutzrechtlich gebotene Abstandswerte aus der Genehmigungspraxis (wird mit Immissionsschutzbehörde/ LUGV abgestimmt) und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung“	
Abstand		1.000 m	Vorbeugender Immissionsschutz	

(2) Kriterien Infrastruktur

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
<b>Bundesautobahn</b>				
Fläche/ Trasse	X			A 10
Abstand	40 m		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	Abstände beidseitig der Trassenverläufe
<b>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</b>				
Fläche/ Trasse	X			Straßennetz Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
Abstand	20 m		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 BbgStrG	Abstände beidseitig der Trassenverläufe
<b>Bahnflächen, Gleisanlagen und Schienenwege</b>				
Fläche/ Trasse	X			Bahnflächen
Abstand				
<b>Bundeswasserstraßen / Gewässer 1. Ordnung</b>				
Fläche/ Trasse	X			Havelkanal, Schlaggraben
Abstand	50 m		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	
<b>Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV), Umspannwerk</b>				
Fläche/ Trasse	X			Leitungstrassen und Versorgungsfläche gem. FNP-Darstellung
Abstand		100 m	1 x Rotordurchmesser (Mindestansatz für Anlagen mit Schwingschutzmaßnahmen)	Abstände beidseitig der Trassenverläufe

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
<b>Sonderfälle</b>				
Zivile und militärische Luftfahrt		X	Regelungen des LuftVG können der Errichtung von WEA entgegenstehen. Einbindung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden in die Ausarbeitung des Planungskonzepts	Gemeindegebiet liegt nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler und militärischer Flugplätze. Ermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
Weitere militärische Einrichtungen		X	Der Errichtung von WEA können weitere Belange der Bundeswehr entgegenstehen (z. B. Beschränkungen nach dem SchBerG). Einbindung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine militärischen Einrichtungen vorhanden. Ermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
Weterradar des Deutschen Wetterdienstes (DWD)		X	Einbindung des DWD in die Ausarbeitung des Planungskonzepts im Umkreisradius von 15 km um Weterradarstationen des DWD erforderlich	Ermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
Hoheitlicher und sonstiger Richtfunk		X	Einbindung der Bundesnetzagentur in die Ausarbeitung des Planungskonzepts zur Ermittlung und Berücksichtigung von hoheitlichen und privaten Richtfunkeinrichtungen/ -strecken	Ermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

### (3) Kriterien Natur und Landschaft, Umwelt

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
<b>Schutzgebiete (BNatSchG)</b>				
<b>Natura 2000 (FFH/SPA), soweit mit <u>nicht</u> zu vereinbarenden Schutzzweck / Erhaltungszielen (v.a. Vogelarten)</b>	X		Schutz nach § 31 ff BNatSchG gemäß Schutzzweck und Erhaltungszielen der einzelnen Gebiete	„Döberitzer Heide“ (DE 3444-303; (DE 3444-401) „Heimsche Heide“ (DE 3444-304) zu den Schutzzwecken gehören Fledermäuse „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) Vogelschutz
<b>Natura 2000 (FFH/SPA), soweit nicht zu den harten Tabuzonen gehörend</b>		X		Ferbitzer Bruch“ (DE 3544-303) „Rhinslake bei Rohrbeck“ (DE 3444-305)
<b>Naturschutzgebiet (NSG )</b>	X		Strenger Gebietsschutz nach § 23 BNatSchG	NSG „Döberitzer Heide“ NSG „Falkenrehder Wublitz“
<b>Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit Bauverbot und/oder nicht zu vereinbarendem Schutzzweck</b>			Schutz gem. §26 BNatSchG i.V.m. einzelgebietslicher Verordnung	
„Nauen-Brieselang-Krämer“	X		VO: - Bewahrung des Landschaftsbildes - Verbot der Landschaftsbildbeeinträchtigung	LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“
„Königswald mit Havelseen und Seenburger Agarlandschaft“	X		VO: - Bewahrung des Landschaftsbildes	LSG „Königswald mit Havelseen und Seenburger Agarlandschaft“

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
<b>Biotopschutz</b>				
Gesetzlich geschützte Biotope				
Fläche		X	§ 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG	
<b>Wasserschutz (WHG )</b>				
<b>Trinkwasserschutzgebiet - WSG Wasserschutzzone I</b>	X		§ 51 WHG i.V.m Verordnung / Verbot jeglicher anderweitiger Nutzung innerhalb der Fassungsbe- reiche	Fassungsbereiche (WSZ I) Elstal und Radelandberg
<b>Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungsen- sibler Vogelarten</b>				
<b>Schutzbereiche gem. TAK</b>	X		Tierökologische Abstandskriterien für die Errich- tung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK): In <u>Schutzbereichen</u> stehen tierökologische Belange der Errichtung von WEA entgegen.	Abfrage aktueller Daten zu den vorhandenen Brut- und Le- bensstätten sowie Nahrungsstätten
<b>Schutzbereich Weißstorch</b>			Weißstörche können empfindlich auf die Errich- tung von WEA in der Nähe ihres Brutplatzes rea- gieren.	
Fläche (Lebensstätte)	X			
Abstand/Radius	<b>1.000 m</b>		TAK Schutzbereich	Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Horst
<b>Schutzbereich Kranich</b>				
Fläche (Lebensstätte)	X			
Abstand/Radius	<b>500 m</b>		Schutzbereich TAK	Einhalten eines Radius von 500 m zum Brutplatz



Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
<b>Schutzbereich Rohrweihe</b>				
Fläche (Lebensstätte)	X			Mehrere Nachweise ca. 2006 in Buchow-Karpzow
Abstand/Radius	500 m		Schutzbereich TAK	Einhalten eines Radius von 500 m zum Brutplatz
<b>Wald</b>				
Schutzwald i.S.d. § 12 LWaldG („geschützte Waldgebiete“)	X			Ist nach derzeitigem Kenntnisstand im Gemeindegebiet nicht vorhanden
Sonstiger Wald		X	Sofern dem Wald besondere Funktionen zugewiesen sind, kann dies der Nutzung durch WKA entgegenstehen, z.B.: „Wald in waldarmen Gebieten“, „Wald mit besonderer ökologischer Funktion“, „Wald in Schutzgebieten“	Abfrage der Waldfunktionen beim Landesbetrieb Forst Brandenburg / LFE (Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde), Einstufung obliegt der Fachbehörde

**(4) Sonstige Kriterien / Einzelfallprüfung**

Jenseits der o.g. harten und weichen Tabuzonen können im Rahmen der Abwägung im Einzelfall weitere Kriterien berücksichtigt werden, z.B.:

Kriterium		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung
<b>Restriktionsbereiche gemäß TAK</b>			
<b>Weißstorch</b>	3.000 m - Radius	Innerhalb der <u>Restriktionsbereiche</u> können tier-ökologische Belange zu Planungsmodifikationen führen	Berücksichtigung nach Einzelfallprüfungen
<b>Sonstige Kriterien</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgröße</li> <li>• Zuschnitt</li> <li>• Kompaktheit</li> <li>• ...</li> </ul>			